

1. Allgemeine Bestimmungen/ Grundlagen/ Präambel:

Die jeweilige Veranstaltung ist ein Clubsportwettbewerb und wird nach der DMSB Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe, der Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom, des vorliegenden Reglements des ADAC Württemberg für Automobil-Clubsport-Slalom, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. - insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse – noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

Vorrangig sind die Bestimmungen des Reglement des ADAC Württemberg für Automobil Clubsport-Slalom 2018 anzuwenden

2. Veranstaltung und Veranstalter:

Der Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften:

3.1 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz (mind. Nationale Stufe C) oder einer DMSB-Startzulassung sein. Die DMSB-Startzulassung ist der Nationalen Lizenz der Stufe C des DMSB gleichgestellt. Zudem können auch nicht lizenzierte ausländische Fahrer mit einer DMSB-Startzulassung teilnehmen, erhalten jedoch keine Punkte (für die Serienwertung).

3.2 Teilnahmeberechtigt sind Personen über 18 Jahren, die im Besitz einer, für das von ihnen an den Start gebrachte Fahrzeug, gültigen Fahrerlaubnis sind. In der Klasse 16 (Gruppe SE) werden nur Fahrer ab dem 18. Geburtstag bis zu dem Jahr in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden mit entsprechendem Führerschein zugelassen. Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig.

3.3 Eine Mannschaft darf aus maximal fünf Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die drei besten Ergebnisse gewertet.

3.4 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss:

4.1 Nennungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

4.2 Das Nenngeld ist grundsätzlich mit der Abgabe der Nennung zu entrichten. Die Höhe des Nenngeldes ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen.

4.3 Der Nennschluss wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt. Dem Veranstalter steht die Möglichkeit zu, in der Ausschreibung folgenden Satz aufzunehmen: Nachnennungen können so lange angenommen werden, so lange das Training der jeweiligen Klasse noch nicht beendet ist.

4.4 Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB-Reglements sind nicht zugelassen.

5. Zugelassene Gruppen/Klassen:

5.1 Gruppe G (Verbesserte aber straßenzugelassene oder zulassungsfähige Fahrzeuge. Der Drehzalbegrenzer ist nicht freigestellt)

Gruppe F (Verbesserte aber straßenzugelassene oder zulassungsfähige Fahrzeuge)

Gruppe H

Gruppe SE (nur Straßenzugelassene Fahrzeuge)

Gruppe GE (ohne Hubraumeinteilung, das Fahrzeugmodell muss in der G-Fahrzeugliste-Elektro mit Typ-Schlüssel-, Hersteller-Schlüssel- und ABE/EWG-Nummer enthalten sein). Eine Rettungskarte für das eingesetzte Fahrzeug muss bei der Dokumentenabnahme abgegeben werden.

5.2 In der Gruppe SE können folgende Klassen ausgeschrieben werden:

Klasse 16 (ohne Hubraumeinteilung, siehe auch Punkt 3.2)

Klasse 17 Rookie (ohne Hubraumeinteilung, keine Altersbeschränkung der Fahrer)

5.3 Mit drei Startern ist eine Klasse „voll“. Nicht volle Klassen müssen für die Tageswertung mit der/den nächsthöheren Klasse/n zusammengelegt werden.

5.4 Es wird empfohlen, die Fahrzeuggruppen wie folgt zusammenzufassen:

G	G 1 und G 2, G 3 und G 4, G 5, 6, 7	Klasse 1, 3 und 5
H	bis 1600 ccm, über 1600 ccm	Klasse 13 und 14
F	bis 1600 ccm, bis 2000 ccm, über 2000 ccm	Klasse 9, 10 und 11

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Zugelassene Fahrzeuge

6.1.1 Die Fahrzeuge müssen, ausgenommen in der verbesserten Gruppe, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, werden auch dann zum Start zugelassen, wenn sie lt. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich (Hinweis: Kopie des Fahrzeugbriefes / Zulassungsbescheinigung Teil II, gültige AU-/HU-Bescheinigung). Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass starten ausschließlich in der verbesserten Gruppe. Fahrzeuge, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, starten ausschließlich in der Gruppe H.

6.1.2 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalwert von 98 db (A) gemessen bei 4500 1/min.

6.1.3 Reifen und Räder

In der Klasse SE müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen ausgestattet sein. In der Gruppe F sind Reifen und Räder freigestellt und müssen nicht im Schein bzw. im Brief eingetragen sein. Es dürfen nur Fahrzeuge der Gruppe H mit Slicks starten. In den Gruppen G und F sind keine Slicks erlaubt.

6.1.4 Gruppe GE (Fahrzeugmodell aus der G-Fahrzeugliste-Elektro)

Elektrofahrzeuge müssen in allen Punkten in serienmäßigem Zustand sein. Unter der Voraussetzung einer vorhandenen Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für die veränderten Teile dürfen Lenkrad, Sicherheitsgurt und Sportsitz abgeändert werden. Bei der Dokumentenabnahme muss eine Rettungskarte für das Fahrzeug abgegeben werden.

6.2 Das Tragen eines Schutzhelmes gemäß den DMSB-Helmbestimmungen ist vorgeschrieben, ebenso die Benutzung von Sicherheitsgurten. Schulterbedeckende Kleidung und lange Hosen (knöchellang) sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme:

7.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern die Nennung nicht vorab an den Veranstalter gesandt wurde, ist diese spätestens bei der Registrierung abzugeben.

7.2 Bei der Dokumentenabnahme wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung der Startnummer kommt der Vertrag gemäß Punkt 4.1 zustande.

7.3 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der

Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Prüfer wird vom Veranstalter bestimmt.

8. Durchführung:

8.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

Mindestlänge:	400 m
Höchstlänge:	1000 m
Mindestbreite:	5 m

8.2 Streckenmarkierung

Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 5 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

8.3 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

8.3.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
- b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
- c) Torfolge
- d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut. Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, mit 8 Pylonen je Seite anzulegen ist.
- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom).
- f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen

8.3.2 Die unter 8.3.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollten mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.

8.3.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

8.3.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

8.3.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und der Höchstabstand 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.

8.3.6 Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

8.4 Startaufstellung

An den Fahrzeugen, die sich vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Slalomleiters geändert werden. Der Start muss nicht Klassenweise erfolgen.

8.5 Training

Jeder Teilnehmer muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge. Ein Trainingslauf kann nicht wiederholt werden, selbst dann nicht, wenn ein auf der Strecke liegender Pylon den Fahrer behindert.

8.6 Wertungsläufe

- 8.6.1 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Sportabteilung des ADAC Württemberg.
- 8.6.2 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.
- 8.6.3 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.
- 8.6.4 Der Fahrer, der zum Trainingslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
- 8.6.5 Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

8.7 Sonderläufe und Sonderklassen

Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der Sportabteilung des ADAC Württemberg. An Sonderläufen dürfen nur Fahrer, die bereits zuvor in einem Lauf gestartet sind, teilnehmen.

8.8 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufs:

- 8.8.1 Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.
- 8.8.2 Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf abzubrechen, wenn er die Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Der Abbruch muss unverzüglich nach Erkennung der beanstandeten Stelle erfolgen. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholtem Durchfahren des Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.
- 8.8.3 Stellt der Rennleiter fest, dass ein Fahrer durch unsichere Fahrweise eine Gefahr darstellt, kann er den Lauf unterbrechen und den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen.

8.9 Streckenposten/Sachrichter

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten. Die Streckenposten gelten als Sachrichter. Ihre Entscheidungen hinsichtlich einer gefallenen oder aus der Umrandung verschobenen Pylone sind nicht anfechtbar. Die Sachrichter müssen ein schriftliches Fehlerprotokoll führen. Einsprüche gegen einen Sachrichterentscheid sind nicht zulässig. Streckenposten sind so zu postieren, dass keine Gefährdung möglich ist.

8.10 Parc Fermé

Die Parc-Fermé-Bestimmungen treten mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes in Kraft. Der Ort, an welchem sich der Parc Fermé befindet, ist in der Ausschreibung anzugeben.

9. Wertung:

- 9.1 Die sich einschließend der Strafzeiten ergebenden Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.
- 9.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit (Fahrzeit und Strafzeit). Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

10. Wertungsstrafen:

- 10.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der

vom Slalomleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingelegerter Beschwerde überprüft werden.

10.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden

Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone drei Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das

- Nichtpassieren eines Tores,
- Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
- Auslassen einer Pylonengasse.

10.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung

- Auslassen der Zielgasse
- Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
- Umgehung der Abnahme
- Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes
- mehr als dreimaliges Auslassen von Wertungsaufgaben pro Wertungslauf

Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann mit Genehmigung der Sportabteilung des ADAC Württemberg in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

12. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Zuschauerunfallversicherung

Weitere Details siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

13. Haftungsausschluss

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

16. Preise / Siegerehrung:

Die Siegerehrung sollte in einem entsprechenden Rahmen stattfinden. Sie ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keinen Preis. In der Ausschreibung ist der Zeitpunkt der Siegerehrung festzulegen.

17. Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

17.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Obmann des Schiedsgerichts ist der Sportkommissar. Er werden zwei weitere, unabhängige und fachlich versierte Personen zum Schiedsgericht berufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Slalomleiter sowie Teilnehmer der Veranstaltung können nicht Mitglieder des Schiedsgericht sein.

17.2 Offizielle Personen:

Folgende Offizielle müssen im Besitz einer gültigen DMSB- Sportwartzens für 2018 (mindestens Stufe B) oder eines gültigen Ausweis als Sportbeauftragter des ADAC Württemberg e.V. in der entsprechenden Funktion für 2018 sein:

- a) Sportkommissar
- b) Technischer Kommissar
- c) Slalomleiter

17.3 Strafen

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

18. Einsprüche:

Einsprüche gegen Entscheidungen eines Sportwarts (Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter, Sportkommissar, Schiedsrichter, Technischer Kommissar und Punktrichter) oder Einsprüche gegen andere Teilnehmer/Fahrzeuge sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig. Die Einspruchsgebühr beträgt 50 Euro.

Weiteres siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

19. Besondere Bestimmungen**19.1** Umweltbestimmungen

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

19.2 Anti-Doping:

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

19.3 Sicherheit:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtung nicht zur Anwendung.

Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.

19.3.1 Zuschauerplätze

Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrückung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

19.3.2 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

Die Abnahme der Strecke hat durch das Schiedsgericht zu erfolgen.

Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung abgesichert werden.

Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann.

Es muss ein Fahrzeug (empfohlen RTW oder KTW) mit einem ausgebildeten

Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter mit Funkverbindung zur Rettungsleitstelle anwesend und die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

Geeignete Löschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Den Teilnehmern ist vor Veranstaltungsbeginn oder in den dafür vorgesehenen Pausen die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

19.4 Besondere Bestimmungen

19.4.1 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter.

19.4.2 Die Ausschreibung ist 6 Wochen vor der Veranstaltung auf der dafür seitens des ADAC Württemberg bereitgestellten Musterausschreibung zu erstellen und der Sportabteilung des ADAC Württemberg zur Genehmigung vorzulegen.

19.4.3 Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über den Veranstaltungsverlauf nach der Veranstaltung bei der Abteilung Jugend, Sport & Ortsclubs des ADAC Württemberg einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der Abteilung Jugend, Sport & Ortsclubs des ADAC Württemberg zu melden. Bei verunfallten DMSB Lizenznehmern ist zusätzlich gemäß den Vorgaben des DMSB vorzugehen (DMSB Unfallbericht).